

Antrag auf Genehmigung einer Praxisphase im Ausland

(Berufsfelderkundungen, Betriebspraktika in der Sekundarstufe I, Praxiselemente in der Sekundarstufe II, Praxiskurse, Langzeitpraktikum, Studienorientierung)

Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Folgende Hinweise habe ich als Erziehungsberechtigte/r zur Kenntnis genommen:

- Die notwendige Prüfung der Sicherheitslage im Zielland im Rahmen einer schulischen Praxisphase wird nicht automatisch durch die Schule/die Bezirksregierung vorgenommen. Die Schule übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für haftungsrelevante Umstände, die aus einer bestehenden Sicherheitslage resultieren. Die Verantwortung für die Überprüfung der Sicherheitslage, inkl. möglicher Einreisebestimmungen liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Die Genehmigung einer schulischen Praxisphase in Kriegs- und Krisengebieten sowie in Staaten bzw. Regionen, in denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, wird nicht erteilt. Bitte berücksichtigen Sie, dass eine bereits erteilte Genehmigung der Schule bzw. der Bezirksregierung auch kurzfristig zurückgenommen werden kann, wenn sich die Sicherheitslage im Zielland ändert. Grundlage hierfür sind die Einschätzungen bzw. Hinweise zum Zielland des Auswärtigen Amtes. Bereits entstandene Kosten werden von Seiten der Schule nicht erstattet. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird daher dringend empfohlen.
- Schulische Praxisphasen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und -praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/Praktikantin unfallversichert. Sofern die unten aufgeführten, verbindlichen Voraussetzungen vorliegen, ist für den Schüler/die Schülerin ein grundsätzlicher Unfallversicherungsschutz anzunehmen. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerin bzw. des Schülers gehören - wie z.B. Freizeitgestaltung bei auswärtiger Unterbringung - grundsätzlich nicht unfallversichert sind. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz ist daher von Seiten der Erziehungsberechtigten zu organisieren. Je nach beabsichtigter Tätigkeit ist ggfs. eine private Haftpflichtversicherung erforderlich.
- Innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union sind die Voraussetzungen für einen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung i.d.R. gewährleistet. In allen anderen Fällen klären Sie diese Frage bitte direkt mit der DGUV. Gleiches gilt für den Bereich der Krankenversicherung.
- Weder die Schülerfahrtkosten noch die Unterbringung werden seitens des Schulträgers bezahlt. Alle Kosten müssen privat getragen werden.

Vor der Entscheidung der Bezirksregierung über die Genehmigung eines Auslandsbetriebspraktikums ist die Erfüllung folgender Anforderungen umseitig mit Unterschrift zu bestätigen. In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Anlagen bei der Schulleitung einzureichen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich die Verantwortung für die von mir für meine Tochter/meinen Sohn beantragte Praxisphase im Ausland übernehme. Der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung und einer Krankenversicherung wurde geprüft und hergestellt.
- Darüber hinaus Sorge ich für eine sichere Unterkunft meines Kindes im Zielland.
- Vor Genehmigung lege ich als Erziehungsberechtigte(r) der Schule die vom Praktikumsbetrieb unterzeichnete Praktikumsvereinbarung vor.
- Praxisphasen im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Erziehungsberechtigten stellen entweder die Betreuung durch Lehrkräfte der Partnerschule im Ausland oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sicher.
- Vor Genehmigung lege ich als Erziehungsberechtigte(r) der Schule die von der Partnerorganisation unterzeichnete Praktikumsvereinbarung vor.

Die Erziehungsberechtigten stellen den folgenden schriftlichen, formalen Antrag auf dem Dienstweg über die Schulleitung an die Bezirksregierung.

Schule	
Schulnummer	

Bezirksregierung Köln

Dezernat _____

z.Hd. _____

50606 Köln

Antrag einer Genehmigung einer Praxisphase im Ausland

(Berufsfelderkundung, Betriebspraktika in der Sekundarstufe I, Praxiselemente in der Sekundarstufe II, Praxiskurse, Langzeitpraktikum, Studienorientierung)

(Erlass „Berufliche Orientierung“ v. 21.04.2020, BASS 12-21- Nr. 1; 6.3 Praktika im Ausland)

Bitte diesen Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase einreichen!

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	
Klasse/Jahrgangsstufe	
Praktikumszeitraum	
Praktikumsbetrieb Fachbereich der Fachhochschule/ Universität	
Adresse der Praktikumsstelle	

Die umseitig aufgeführten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die dort aufgeführten Nachweise wurden erbracht und die Verpflichtungen durch die Erziehungsberechtigten werden erfüllt.

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zur Kenntnis genommen und befürwortet

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Zustimmung der schulfachlichen Aufsicht bei der Bezirksregierung Köln

Ort, Datum

Unterschrift der schulfachlichen Aufsicht